

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 342 325 405">LCoup 07.02.2018 09:46</p>	<p data-bbox="496 342 576 371">Hallo,</p> <p data-bbox="496 412 1374 510">keiner konnte ich meinen Beitrag zum Thema Feierabendmärkte/Alkoholausschank auf Wochenmarkt nicht mehr editieren, daher hier in einem zweiten Thema:</p> <p data-bbox="496 546 1437 645">Mich beschäftigt noch immer auf welcher gesetzlichen Grundlage sogenannte Feierabendmärkte stattfinden können. Mein Verständnis ist bisher:</p> <ol data-bbox="496 680 1485 1084" style="list-style-type: none"><li data-bbox="496 680 1485 913">1. Ist der Feierabendmarkt ein festgesetzter Wochenmarkt, ist er an die Gewerbeordnung gebunden. Danach richtet sich das Sortiment, Imbisse können auf kommunaler Ebene durch das erweiterte Sortiment zugelassen werden. Wollen diese Imbisse auch Alkohol ausschenken, brauchen sie eine Gaststättenerlaubnis. Mit dieser Gaststättenerlaubnis wäre der Ausschank von Alkohol auf einem festgesetzten Wochenmarkt rechtens? (Obwohl das den Bestimmungen der GewO widerspricht?)<li data-bbox="496 949 1485 1084">2. Würde man diesen Feierabendmarkt nicht festsetzen, wäre er nicht an die GewO gebunden? Damit wäre für den Veranstalter die Zulassung von Imbissen mit Alkoholausschank bei vorliegender Gaststättenerlaubnis recht unkompliziert? <p data-bbox="496 1120 1485 1254">Und da kommt mi noch eine Frage: Die Marktsatzungen beziehen sich auf alle stattfindenden Märkte oder nur auf die festgesetzten Märkte? Welchen Vorteil bietet das festsetzen von Märkten außer der Durchführungspflicht (die man ja bestimmt auch vertraglich regeln könnte)?</p> <p data-bbox="496 1290 847 1319">Freue mich auf Antworten!</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 177 174">SteBa</p> <p data-bbox="92 176 320 208">07.02.2018 14:21</p>	<p data-bbox="496 143 655 174">:gruessgott:</p> <p data-bbox="496 212 1442 378">Sofern die Voraussetzungen der §§ 65 ff GewO vorliegen, kann ein Markt, Ausstellung usw. nach § 69 GewO festgesetzt werden. Durch die Festsetzung kommen die Marktteilnehmer in den Genuss der sogenannten Marktprivilegien (z.B. keine Reisegewerbekartenpflicht, Abweichung von den Ladenschlusszeiten etc.).</p> <p data-bbox="496 416 1474 582">Liegen die Voraussetzungen nicht vor bzw. möchte der Veranstalter keine Festsetzung, so handelt es sich um einen sogenannten Privatmarkt bzw. eine Privatveranstaltung ohne Marktprivilegien. D.h. Reisegewerbekartenpflicht für gewerbliche Aussteller, kein Abweichen von den Ladenschlusszeiten etc. pp.</p> <p data-bbox="496 620 1466 786">Ob der "Feierabendmarkt" ein festgesetzter Markt ist, lässt sich über die Behörde, die für die jeweiligen Festsetzungen zuständig ist, herausfinden. Hier wäre auch festgelegt als was er festgesetzt ist (Wochenmarkt, Jahrmarkt, Spezialmarkt etc.) Liegt keine Festsetzung vor, ist es ein Privatmarkt oder eine Privatveranstaltung.</p> <p data-bbox="496 824 1466 922">Nichtsdestotrotz ist der Alkoholausschank im Reisegewerbe grundsätzlich verboten § 56 Abs. 1 Nr. 3 b) GewO bzw. nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig.</p> <p data-bbox="496 960 1481 1126">Der Alkoholausschank ist zusätzlich (zumindest bei uns in Ba-Wü) noch an die Erlaubnispflicht nach dem Gaststättengesetz gebunden. Bei einer Veranstaltung aus besonderem Anlass würde daher (egal ob Reisegewerbe oder nicht) eine Gestattung nach § 12 GastG benötigt werden.</p> <p data-bbox="496 1128 1490 1227">Bei regelmäßig wiederkehrendem Ausschank liegt jedoch kein besonderer Anlass mehr vor und so käme dann eine Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG in Betracht.</p> <p data-bbox="496 1265 1474 1364">Sofern das Ganze auf öffentlicher Fläche stattfindet, wird aller Voraussicht nach auch noch eine Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde notwendig sein.</p> <p data-bbox="496 1402 655 1433">Viele Grüße</p> <p data-bbox="496 1471 580 1503">SteBa</p>

Autor	Beitrag
<p>Roesje 17.07.2019 10:38</p>	<p>:moin:</p> <p>Ich möchte diesen Thread mal aus der Versenkung holen....</p> <p>Ich habe bisher mit dem Markt- und Gaststättenwesen noch so gar nichts zu tun gehabt, soll aber nun nach und nach diese Tätigkeiten noch mitmachen.</p> <p>Ich weiß, dass bisher vom Kollegen wohl noch nie ein Markt festgesetzt wurde. Wie die Märkte, die wir hatten...vom Straßenfest hin bis zum Weihnachtsmarkt...bisher gelaufen sind...keine Ahnung.</p> <p>Wie ist das nun mit der Festsetzung? Wenn ich das bisher richtig verstanden habe, dann gibts die von uns nur, wenn der Veranstalter einen Antrag stellt und das will, und ansonsten ist es ein Privatmarkt? Aber was bedeutet das konkret?</p> <p>Ich wüsste jetzt mal nicht, dass der Kollege bei den nicht festgesetzten Märkten jemals in irgendeiner Form RGK kontrolliert hätte und wir hatten auch schon Volksfeste (sprich: Mini-Kirmes) am Sonntag etc.</p> <p>Irgendwie fällt es mir schwer, den Unterschied zwischen Festsetzung und Nicht-Festsetzung zu begreifen. Wann ist was besser? Wann muss evtl. sogar eine Festsetzung her?</p> <p>Über Tipps & Infos zur Marktmaterie würde ich mich daher freuen.</p> <p>:danke:</p>
<p>Maliklaus 17.07.2019 11:24</p>	<p>Hallo,</p> <p>ich habe dir mal meinen Vortrag von der letzten BFT zum Thema "Floh- und Trödelmärkte" geschickt, vielleicht hilft es ja schon für einen kleinen Überblick über das Marktrecht.</p> <p>Generell kann man sagen, dass mit der Festsetzung "Marktprivilegien" verbunden sind:</p> <p>wie z.B.:</p> <p>Vorschriften über das stehende und Reisegewerbe finden keine Anwendung (Titel II und III GewO)</p> <p>Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn –und Feiertagen ist möglich</p> <p>An Stelle der Ladenöffnungszeiten treten die festgesetzten Öffnungszeiten des Marktes (Ausnahme 24.12. – bis 14.00 Uhr u. Sonn- und Feiertagsregelungen)</p>
<p>nicolepio 18.07.2019 08:30</p>	<p>Hallo,</p> <p>der Vortrag klingt interessant... könnte ich den eventuell auch bekommen? Das wäre super :danke04:</p>
<p>Sigi2910 18.07.2019 10:27</p>	<p>Würde auch gerne reinschauen...:anbeten:</p>

Autor	Beitrag
Anni_GewerbeNord 25.09.2019 14:34	Hallo, mich würde der Vortrag auch interessieren. Könnte ich ihn auch bekommen? :danke::spitze: Viele Grüße
MThe 25.09.2019 15:19	Hallo, ich hätte ebenfalls Interesse daran. Vielen Dank :-)
Lutsche 25.09.2019 15:50	quote----- Original von Sigi2910 Würde auch gerne reinschauen...:anbeten: ----- Me too :party2:
Rheinhesse 25.09.2019 16:14	:moin: aus Rheinhesse, uns schon bedauere ich es wieder, dass wohl noch kein Thread mit den Vorträgen der 10. BFT angelegt wurde und die Vorträge noch nicht eingestellt worden sind.
Ullrich 08.10.2019 16:39	Die Vorträge der 10. BFT sind im Forum unter dem Button "Database" bereits seit einiger Zeit eingestellt.
Fini469 31.08.2020 10:46	Ich habe auch Interesse an dem Vortrag :biggrin:
Ullrich 01.09.2020 12:17	Dann bitte auf dieser Seite ganz oben auf den Button "Database" gehen und den Beitrag unter der 10. Bundesfachtagung auswählen.
Stadtverwaltung Frankenthal 01.09.2020 13:59	@ Ullrich: wie heißt der Beitrag?? kann ihn irgendwie nicht finden
Maliklaus 01.09.2020 14:07	Hallo, irgendwie war mein Vortrag wahrscheinlich zu groß für die Database. In der Anlage der Vortrag zur Info.
Civil Servant 02.09.2020 08:56	:hello: ich betätige mich jetzt mal als Spielverderber. 2012 habe ich auf der Bundesfachtagung Gewerberecht im Weimar einen Vortrag zum Verhältnis des Titel IV der GewO zum Feiertagsrecht der Länder gehalten. Mein Fazit war damals, dass die meisten Märkte demnach feiertagsrechtlich illegal sein dürften. Wenn ich mich recht erinnere haben nur die Länder Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz ihr Marktrecht - das ja Ländersache ist - entsprechend angepasst. Die ändern aber nicht. Hier der Vortrag:
Ullrich 08.09.2020 15:22	Genauso ist es auch. Das Schlimme daran ist, dass das in den anderen Bundesländern keinen interessiert und alles weiter so praktiziert wird, als gäbe es entsprechende Regelungen.

Autor	Beitrag
Civil Servant 08.09.2020 15:37	<p>Der Sonn- und Feiertagsschutz ist ein heißes Eisen, das die Politik nicht anfasst.</p> <p>Wir standen mit unserem Wirtschaftsministerium mal in Kontakt, um darauf aufmerksam zu machen. Man hat das abgestritten - wiederum mit Verweis auf die Kommentarliteratur - die das VG Neustadt an der Weinstraße ja schon als sachlich falsch identifiziert hatte.</p> <p>Planmäßiges Staatsversagen. Ich will aber auch nicht in Abrede stellen, dass man in den Ministerien ebenfalls überlastet ist. Andererseits rechtfertigt das auf keinen Fall Unsinn zu verzapfen.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 360 210"> Der Stadtallendorfer 09.03.2021 12:08 </p>	<p data-bbox="496 143 576 176">Moin,</p> <p data-bbox="496 212 1409 277">zur Thematik Vollzug des Titels IV der GewO liegt mir aktuell ein sehr interessanter Sachverhalt vor.</p> <p data-bbox="496 313 1484 517">Ein regionaler Biohofbetreiber hat bei uns eine Marktveranstaltung angemeldet, die im monatlichen Rhythmus auf seinem privaten Hofgelände stattfinden soll. Es sollen zunächst insgesamt 4 Beschicker teilnehmen, die neben ihren Urprodukten auch verarbeitete Lebensmittel verkaufen. Bei den Beschickern handelt es sich um weitere Hofbetriebe sowie gemeinnützigen Vereinen.</p> <p data-bbox="496 553 1433 618">Die angebotenen Produkte können von Veranstaltung zu Veranstaltung saisonalbedingt wechseln.</p> <p data-bbox="496 654 1445 752">Neben dem Angebot von Selbsterzeugnissen sollen auch alkoholfreie sowie alkoholische Getränke und Speisen (Suppen) zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.</p> <p data-bbox="496 788 1442 853">Es wird mit einer Besucherzahl von ca. 100 Personen pro Veranstaltung gerechnet. Ein Ordnungsdienst wird aus den eigenen Reihen gestellt.</p> <p data-bbox="496 889 1442 922">Die Veranstaltung findet jeweils samstags zwischen 10 und 15 Uhr statt.</p> <p data-bbox="496 958 1374 1023">Der Markt soll als Monatsmarkt etabliert werden, bei dem regionale Produkte von Direktvermarktern primär angeboten werden sollen.</p> <p data-bbox="496 1059 815 1093">Soviel zu den Eckdaten.</p> <p data-bbox="496 1128 1442 1227">Aufgrund der Konzeptionierung und des Gesamtcharakters der Veranstaltung sind hier zunächst eine Reihe von verschiedenen Rechtsvorschriften tangiert, die im Einzelnen abgeprüft werden müssen.</p> <p data-bbox="496 1263 1495 1296">Nach erster Prüfung und Einschätzung kann folgendes festgehalten werden:</p> <ol data-bbox="496 1332 1495 1839" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="496 1332 1401 1431">1) Die Veranstaltung (Markt) kann aufgrund der geringen Anzahl an Teilnehmern nicht nach Titel IV der GewO festgesetzt werden. Somit entfallen die sog. Marktprivilegien. <li data-bbox="496 1467 1469 1565">2) Ob hier § 55a GewO Anwendung findet, muss m.E. konkret im Einzelfall für jeden Teilnehmer geprüft werden. Hier kommt es speziell auf das Warenangebot an. <li data-bbox="496 1601 1490 1767">3) Aus gaststättenrechtlicher Sicht wäre zu prüfen, ob es sich bei der Regelmäßigkeit der Veranstaltung noch um einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb nach § 6 HGastG handelt. Dann wäre zudem zwingende Voraussetzung der besondere Anlass. Den sehen wir hier nicht mehr gegeben (12x/Jahr). <li data-bbox="496 1803 767 1839">4) Stichwort Corona: <p data-bbox="496 1874 1418 2078">Zu guter Letzt wäre die Veranstaltung hinsichtlich der aktuellen Pandemielage zu betrachten. Neben einem nachvollziehbaren Hygienekonzept wären die Bestimmungen der CoKoBev einzuhalten. Aktuell wäre somit das Verabreichen von Getränken und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nicht zulässig. Das Betreiben eines Marktes unter Einhaltung der allg. Hygienebestimmungen wäre möglich.</p> <p data-bbox="496 2114 1458 2148">Wir sehen hier jedoch aufgrund des Gesamtcharakters der Veranstaltung</p>

Autor	Beitrag
	<p>sowie der Intension des Veranstalters eine Art "Erlebnisgastronomie", wo eine längere Verweildauer ein Ziel der Veranstaltung ist.</p> <p>Wir sehen somit zum jetzigen Zeitpunkt die Durchführung einer solchen Veranstaltung als äußerst problematisch an (hier wird mit einer Besucheranzahl von 100 Personen gerechnet). Aus ordnungsrechtlicher Sicht kann die Veranstaltung in dieser Form nicht genehmigt werden.</p> <p>Wie ist Ihre/Eure Einschätzung in diesem Fall?</p> <p>Vielen Dank.</p> <p>Grüße aus Stadtallendorf! :wink:</p>
<p>Civil Servant 09.03.2021 12:39</p>	<p>Jo, schwierig das, weil mind. zwei Rechtsbereiche derzeit zu beachten sind.</p> <p>Das Gaststättenvorhaben würde ich derzeit nach der CoKoBeV ablehnen. Das "Marktgeschehen" ließe sich gewerberechtlich über § 55 ff. abbilden. Diese Sache wäre dann aber wohl dem § 3 CoKoBeV zu unterwerfen und die Akteure müssten ein Hygienekonzept vorlegen. Dann scheint es mir möglich zu sein.</p> <p>Meine private Meinung dazu: Ich frage mich, warum sich in unserem mittelhessischen Raum nicht die ganzen Direkterzeuger zusammenschließen, um Ihre Ware, die z. T. auch Bio-Ware ist, in gemeinsamen Verkaufsstellen veräußern. In Kleinstädten und Dörfern stehen so viele geeignete Läden leer. Ich wäre Stammkunde. Allein in meiner kleinen Heimatgemeinde und den direkt angrenzenden Kommunen bekommt man Wurst, Fleisch, Milch, Käse, Honig, Pilze, Seife usw. beim Direkterzeuger - leider aber arbeiten die nicht zusammen.</p>
<p>Der Stadtallendorfer 09.03.2021 13:46</p>	<p>Hallo nochmal,</p> <p>genau in diese Richtung tendieren wir auch. Aufgrund der aktuellen Pandemielage und den Bestimmungen der CoKoBeV ist eine Bewirtung an Ort und Stelle nicht darstellbar.</p> <p>Da die Veranstaltung erst Ende Mai 2021 stattfinden soll, werden wir dem Veranstalter eine kurze Zwischennachricht aufgrund der aktuellen rechtlichen Situation zukommen lassen. wir werden nach dem 28.03.2021 den Sachverhalt neu bewerten.</p> <p>Der § 3 CoKoBeV ist auf jeden Fall zu beachten.</p> <p>wir wären denn ohne Corona in einem solchen Fall zu verfahren? Hier stellt sich dann die Frage aus reisegewerbekartenrechtlicher Sicht (§ 55 ff. GewO) sowie aus gaststättenrechtlicher Sicht. Und hier insbesondere darin, ob ein besonderer Anlass noch gegeben wäre, oder?</p> <p>Vielen Dank schon mal für die schnell Rückmeldung.</p> <p>Grüße</p>
<p>Civil Servant 09.03.2021 14:25</p>	<p>Wenn der besondere Anlass fehlt, stellt sich die Frage, ob nicht der Weg des § 3 GastG-Hessen beschritten werden kann. Das würde ich empfehlen.</p>

Autor	Beitrag
Der Stadtallendorfer 09.03.2021 14:54	<p>Moin,</p> <p>an den besonderen Anlass gibt es strenge Anforderungen und bereits diverse Rechtsprechung.</p> <p>Zu gegebener Zeit werden wir genauer Prüfen, ob es sich hierbei noch um einen besonderen Anlass handelt und somit eine Subsumtion unter diesem Tatbestand gegeben ist.</p> <p>Ich gehe mal davon aus, dass die Schiene über den § 3 HGastG für den Veranstalter und seine Partner nicht umzusetzen wäre.</p> <p>Vielen Dank für die schnelle Hilfe!</p> <p>Grüße</p>
Civil Servant 09.03.2021 15:49	<p>Gaststättenrechtlich gibt es keinen Hinderungsgrund. Es müssen ja nur die Unterlagen eingereicht werden. Wenn es Probleme gibt, dann vielleicht baurechtlicher Natur. Die Frage ist da, wie gehen die Kollegen mit so einem Fall um, wenn man nur einmal im Monat tätig ist oder sogar noch weniger - Stichwort kalte Jahreszeit, Ferien.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Flohmarkt_Folien.pdf 1,44 MB
- Präsentation Verhältnis des Titels IV GewO zum Feiertagsrecht [Kompatibilitätsmodus].pdf 59 KB
- VG Neustadt, Urteil vom 03.09.2009 - 4 K 668-09.NW.pdf 80 KB